

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehrauf- Seite 1 - 4
trägen an der Technischen Universität Dortmund

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Dortmund

Gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Richtlinie erlassen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrer/innen kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.3 An andere Beamtinnen/ Beamte und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den originären Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen dieser Dienstaufgaben übertragen werden kann.
- 1.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer/innen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 2.4 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

3. Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Dezernat Personal und Recht erteilt oder verlängert und sind i.d.R. spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters von der Einrichtung zu beantragen. Nur entsprechend erteilte Lehraufträge können abgerechnet werden.
- 3.2 Der Lehrauftrag kann max. 10 Semesterwochenstunden umfassen.
- 3.3 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, durch die Hochschule beauftragt.
- 3.4 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 4.1 Lehraufträge können vergütet werden. Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Maßgaben für Lehrauftragsvergütungen zu beachten.
- 4.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleisteter Einzelstunde je nach Qualifikation und Lehrveranstaltungstyp:

| Persönliche Qualifikation/ Aufwand/ Bedeutung der Lehrveranstaltung | Lehrveranstaltungs- typ I | Lehrveranstaltungs- typ II | Lehrveranstaltungs- typ III |
|---|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| Lehrbeauftragte | 25 EUR | 30 EUR | 40 EUR |
| Lehrbeauftragte mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder vergleichbar | 30 EUR | 40 EUR | 50 EUR |
| Lehrbeauftragte mit abgeschlossenem Hochschulstudium und langjähriger Berufserfahrung oder Promotion oder vergleichbar | 40 EUR | 50 EUR | 60 EUR |
| Lehrbeauftragte mit abgeschlossenem Hochschulstudium und langjähriger Berufserfahrung oder Habilitation oder vergleichbar | 50 EUR | 60 EUR | 70 EUR |

(Zuordnung der Lehrveranstaltung wird durch Fakultät/Fachgebiet festgelegt):

Lehrveranstaltungstypen:

- I normale Veranstaltung
- II aufwändige Veranstaltung
- III sehr aufwändige Veranstaltung oder Veranstaltung von besonderer Bedeutung oder Belastung

4.4 Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.

4.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, dem Dezernat Personal und Recht spätestens 3 Monate nach Ableistung der letzten Lehrveranstaltung schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden und diese abzurechnen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Dortmund vom 07.02.2008.

Dortmund, 5. Februar 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather